

Anforderungen an Gehölzgutachten aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde

Milena Kafka - Dipl. Landschaftsökologin - Sachbearbeiterin
Alleenschutz/Eingriffsregelung Landkreis Vorpommern-Greifswald

1. Einleitung

Auf Grundlage des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) liegt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Fällanträgen und der damit verbundenen Beauftragung zur Neupflanzung bei der unteren Naturschutzbehörde. Dies dient der nachhaltigen Sicherung des Alleebestandes Mecklenburg-Vorpommerns.

Der nachfolgende Vortrag soll den gesetzlichen Alleenschutz ausgenommen der Landes- und Bundesstraßen betrachten, da hier der Alleenerlass (Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zum Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Meck.-Vorp. vom 18. Dezember 2015 (VV M-V Gl.Nr.791-16)) gilt und dementsprechend verfahren wird.

2. Gesetzliche Grundlagen

- §29 BNatSchG Geschützte Landschaftsbestandteile
- §19 NatSchAG M-V Schutz der Alleen
- §67 BNatSchG Befreiungen

3. §19 NatSchAG M-V

(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die **Beseitigung** von Alleen oder einseitigen Baumreihen **sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten**. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

(2) Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. **Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann.**

(3) Um den Alleenbestand nachhaltig zu sichern, hat die zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung zu sorgen. Dabei sind bevorzugt standortgerechte und einheimische Baumarten einschließlich einheimischer Wildobstbaumarten zu verwenden. Die Neuanpflanzungen sind dem Landschaftsbild anzupassen und sollen gleichzeitig einen Bezug zur örtlichen Landeskultur haben.

4. §67 BNatSchG

Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Befreiungen gewähren wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

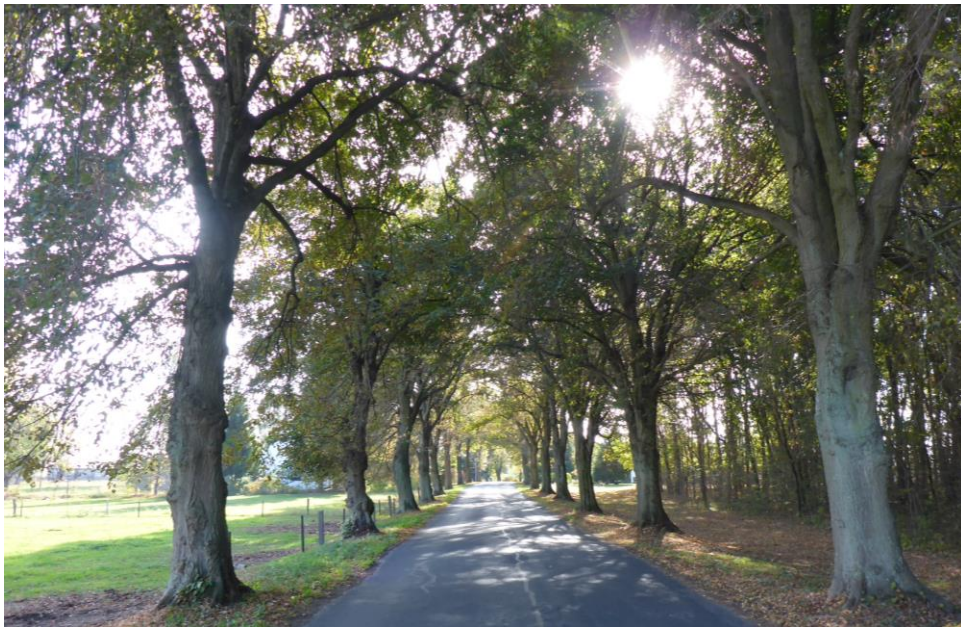


Bild 1: Milena Kafka – Lindenallee von Butzow nach Lüssow Landkreis Vorpommern-Greifswald

5. Anträge

Sollten durch eine Maßnahme Verbote des §19 Absatz 1 Satz 2 NATSchAG M-V berührt sein, ist bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

Aufgrund von:

- Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers
- Baumaßnahmen

Dieser Antrag ist durch den Eigentümer bzw. Vorhabenträger mit folgendem Inhalt zu stellen:

- **Angaben zum Baum:** Baumart.
- **Standort des Baumes:** Adresse und nach Möglichkeit Angabe des Flurstückes, Beschreibung des Baumstandortes auf dem Grundstück (für Bauvorhaben Einmessung im Lageplan und Einzeichnung Kronendurchmesser)
- **Eigentümer des Baumes:** Vollständige Adresse des Eigentümers und Antragsstellers. (Falls der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Baumes ist, muss eine unterzeichnete Vollmacht des Eigentümers beigefügt werden.)
- **Begründung zur Fällung:** Angaben zu den Gründen, warum eine Baumfällung notwendig ist
- **Bilder:** Hilfreich sind Fotos, die den Standort und den Zustand des Baumes bzw. die Gründe für die beantragte Fällung verdeutlichen.
- **Kontakt:** Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse)

Durch den Eigentümer bzw. Vorhabensträger ist der Befreiungstatbestand darzulegen.

Handelt es sich um einen Antrag auf Befreiung im Zuge der Umsetzung einer Baumaßnahme ist die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach §30 NatSchAG erforderlich und die entsprechenden Unterlagen in 6-facher Ausfertigung einzureichen.

6. Befreiungen

Entsprechend der Befreiungskriterien nach §67 BNatSchG und §19 Absatz 2 NATSchAG M-V ist durch die uNB abzuwägen ob einer Fällung zugestimmt werden kann oder auf Grundlage eines Gutachtens Erhaltungsmaßnahmen für den Baum festzulegen sind.

Die Abwägungsentscheidung ist immer eine Einzelfallentscheidung und bedarf einer vorherigen Alternativenprüfung.

7. Anforderungen an Gehölz-Gutachten aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde

Betrachtung der Vitalität des Einzelbaums unter dem Aspekt der Erhaltenswürdigkeit der gesamten Allee als wichtiges Element des Landschaftsbildes und Landeskultur sowie der Funktion für den Naturhaushalt

Auswirkungen der jeweiligen Baumaßnahme auf die Reststandzeit des Baumes/Bäume und sich daraus ergebende Erhaltungsmaßnahmen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens

7.1 Verkehrssicherheit

- Eindeutige Zuordnung des jeweiligen Baumes
- Betrachtung Betroffenheit Artenschutz
- Betrachtung des Einzelbaumes in der gesamten Allee
- Betrachtung der Landschaftsbildprägenden Funktion der Allee
- Kausalkette der Schadmerkmale bis zur Entscheidung durchgängig
- Variantenprüfung
- Anzeichen für eine eingeschränkte Verkehrssicherheit ziehen nicht automatisch eine Fällung nach sich.
- Hier muss je nach Schadzustand im Einzelfall geprüft werden dass die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert/hergestellt werden kann.

7.2 Bauvorhaben

Ist-Zustand der Baumaßnahme, vorhandene Alleebäume mit Kronendurchmesser, Baumart und Stammumfang, sowie die geplanten Baumaßnahme sind in einem Lageplan und ggf. Regelquerschnitten darzustellen.

Wurzelsuchgutachten

Der Konflikt entsteht zwischen einem Bauvorhaben und dem Alleebestand/Baumreihe, wenn das Vorhaben im Wurzelbereich der Bäume geplant wird.

Zur Beurteilung des Vorhabens ist der entstehende Konflikt durch den Vorhabensträger darzulegen.

Der Baum-Gutachter ist in die Planung des Vorhabens, einzubeziehen. Das Wurzelsuchgutachten im Zusammenhang mit den Antragsunterlagen zum Bauvorhaben einzureichen.

- Darlegung des tatsächlichen Wurzelverhaltens der Bäume auf Grundlage von aussagekräftigen Suchschachtungen.
- Betrachtung der Reststandzeit und Erhaltungswürdigkeit der Allee
- Maßnahmen zum Erhalt des Baumbestandes
- Sollten Fällungen erforderlich werden gelten die Anforderungen wie 7.1

Ökologische Baubegleitung

Die Ökologische Baubegleitung hat eine Kontroll- und Beratungsfunktion gegenüber der ausführenden Firma. Sie wirkt als Bindeglied zwischen der uNB und dem Auftraggeber.

Sie kontrolliert, dass die Auflagen aus der Naturschutzgenehmigung vollständig umgesetzt werden und dass bei Problemfällen eine sofortige Rücksprache zur Klärung des Sachverhalts mit der uNB geführt wird. Um Schädigungen an dem erhaltenswerten Baumbestand bzw. betroffenen Tieren auszuschließen.

Die fachlichen Voraussetzungen für die Qualifikation der Durchführung der ökologischen Baubegleitung ergeben sich aus den naturschutzrechtlichen Auflagen.



Milena Kafka
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Untere Naturschutzbehörde
Ellbogenstraße 2
17389 Anklam Landkreis Vorpommern-Greifswald
Milena.Kafka@kreis-vg.de

Kurzbiographie

Seit 2016 Sachbearbeiterin in Eingriffsregelung/Alleen- und Baumschutz

Bis 2016 Sachbearbeiterin Naturschutzgebiete

Seit 2015 angestellt beim Landkreis Vorpommern-Greifswald

2014 Diplom der Landschaftsökologie an der Universität Greifswald

Diplomarbeit an der Biologischen Station Hiddensee

2005 Abitur am Christianeum in Hamburg